

Verfahrensbestimmungen der Stiftung für Ornithologie und Naturschutz

Markendorfer Straße 98 _ 49328 Melle

Fassung vom 01.09.2004

Grundsatz

Zwecke der Stiftung für Ornithologie und Naturschutz (SON) sind die Förderung der Ornithologie insbesondere im Bereich des Artenschutzes sowie die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Bundesländer.

Die von der gemeinnützigen und rechtsfähigen SON zur Verfügung gestellten Fördermittel sind ausschließlich wirtschaftlich und ordnungsgemäß zu verwenden.

I. Bewilligungsempfänger

1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Anspruch.
3. Soweit sich aus erfolgter Bewilligung Ansprüche ergeben, sind diese weder abtretbar noch pfändbar.

II. Art und Umfang der Förderung

1. Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.
2. Der Antragsteller hat nach Möglichkeit einen Eigenanteil zu erbringen.
3. Der Zuschuss kann je nach Projekt in unterschiedlicher Höhe gewährt werden.
4. Eine Förderung bereits durchgeführter Projekte findet nicht statt.
5. Eine institutionelle Förderung findet nicht statt.
6. Eine Kofinanzierung des Projekts durch andere Organisationen ist grundsätzlich möglich.
7. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine Rechtsverpflichtung besteht, werden nicht gefördert.
8. Stipendien werden nicht vergeben.

III. Antragstellung

1. Anträge auf Förderung können formlos eingereicht werden. Sie müssen jedoch schriftlich und in vierfacher Ausführung erfolgen.
2. Folgende Angaben sollten stets enthalten sein:
 - Name, Anschrift, Telefonnummer und Rechtsform des Antragstellers,
 - Bezeichnung, Beschreibung (ggf. mit Kartenausschnitt) und Begründung des Projekts, Zielsetzung des Vorhabens,
 - Beginn und Zeitdauer des Projekts,
 - Verwendungszweck der beantragten Mittel und ein Finanzierungsplan mit Angaben zu Eigenbeteiligung, (teil)identischen Anträgen bei anderen Förderinstitutionen bzw. Zuwendungen Dritter, Deckungslücken und zur Antragssumme,
 - Angaben zur Betreuung des Projekts bzw. dessen Weiterführung über den Förderzeitraum hinaus,
 - Anlagen wie Satzung, Selbstdarstellung, Referenzen, Presseberichte und Fotos, sofern solche Unterlagen zum Projektträger bzw. zum Projekt vorhanden sind.
3. Alle eingereichten Unterlagen werden von der SON vertraulich behandelt.

4. Zur Beurteilung eines Projektantrags kann sich die SON auch externer Gutachter bedienen.

IV. Mittelabruf und -einsatz

1. Die Mittel werden entsprechend dem Bewilligungsschreiben zur Verfügung gestellt.
2. Die Stiftung überweist abgerufene Beträge nur auf ein vom Bewilligungsempfänger angegebenes Konto.
3. Der Bewilligungsempfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich.
4. Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, das Projekt entsprechend dem Zeitplan zu verwirklichen.
5. Bewilligte Fördermittel, für die kein Verwendungsnachweis (siehe Ziffer VII) erbracht wird, werden nicht ausgezahlt oder zurückgefordert.
6. Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der SON Auskunft über den Stand des Projekts zu geben.
7. Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, der SON oder ihren Beauftragten die Besichtigung des Projekts zu ermöglichen.

V. Entscheidung über die Fördermittelvergabe

1. Der Vorstand der SON entscheidet über die Vergabe der Fördermittel.
2. Die SON unterrichtet den Antragsteller über die Fördersumme sowie Art und Umfang der von den geltenden Verfahrensbestimmungen abweichenden Auflagen in einem Bewilligungsschreiben.

VI. Eigentumsregelungen

1. Bewegliche Sachen, die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum des Bewilligungsempfängers über.
2. Sachen sind, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial oder Kleinstgeräte handelt, ebenso wie größere Objekte unter Verwendung des Stiftungslogos mit einem gut sichtbaren Hinweis „Gefördert durch die Stiftung für Ornithologie und Naturschutz“ zu versehen.
3. Nach vorheriger Zustimmung durch die SON kann der Bewilligungsempfänger die Sachen veräußern, wenn sie für den Bewilligungszweck nicht mehr benötigt werden.
4. Der dem Förderanteil entsprechende Prozentsatz des Veräußerungserlöses ist an die SON zurückzuzahlen oder im Einvernehmen mit der SON entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.
5. Bei Grundstücken, die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, wird der Bewilligungsempfänger Eigentümer der Grundstücke. Auf Verlangen der SON ist eine Zweckbestimmung ins Grundbuch einzutragen.
6. Für den Fall der Veräußerung der Grundstücke durch den Bewilligungsempfänger findet die für bewegliche Sachen getroffene Regelung [Ziffer VI, 3, 4] entsprechende Anwendung.
7. Die anteilige Rückzahlung ist auf Verlangen der SON durch Eintragung einer Belastung an rangbereitetester Stelle im Grundbuch zu sichern.

VII. Verwendungsnachweis, Berichte, Veröffentlichungen

1. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist unverzüglich, spätestens 3 Monate nach Abschluss der Förderungsmaßnahmen, zu erbringen. Er wird durch Vorlage von Belegkopien (die Originale sind für eine Prüfung durch die SON 5 Jahre nach Abschluss des Projekts aufzubewahren) erbracht.
2. Der Nachweis hat die tatsächlich angefallenen Gesamtausgaben (Fördersumme und ggf. Eigenanteil) für das Vorhaben zu enthalten.

3. Der Zweck einer Ausgabe ist jeweils eindeutig zu bezeichnen.
4. Die abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein.
5. Der SON ist spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens ein Schlussbericht in 3facher Ausfertigung vorzulegen. Die SON kann bis zur Vorlage des Schlussberichts einen Teilbetrag von bis zu 10 vom Hundert der Fördersumme zurückbehalten.
6. Umfang und Inhalt des Schlussberichts sind dem Bewilligungsschreiben zu entnehmen.
7. Über diese Berichtspflichten hinaus ist der Bewilligungsempfänger verpflichtet, die SON unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.
8. Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, vorzugsweise durch geeignete Veranstaltungen, Presseverlautbarungen oder durch Publikationen.
9. Die SON ist zur publizistischen Verwertung des jeweiligen Projekts berechtigt. Berichte und Ergebnisse können an die von ihr für notwendig erachteten Stellen weitergeleitet werden.
10. Bei Publikationen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, ist an geeigneter Stelle zu vermerken: „Gefördert durch die Stiftung für Ornithologie und Naturschutz“. Ein entsprechender Hinweis ist auch in Einladungen, Programmen oder Presseverlautbarungen anzubringen. Eine Firmen- oder Produktwerbung mit dem Förderhinweis und/oder dem Logo der „Stiftung für Ornithologie und Naturschutz“ ist ohne ausdrückliche Zustimmung der SON unzulässig.
11. Der SON ist ein Belegexemplar jeder Veröffentlichung zu übermitteln.

VIII. Widerruf der Bewilligung

Die SON behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn die Verfahrensbestimmungen oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen nicht beachtet werden, insbesondere wenn Mittel nicht entsprechend dem Bewilligungsschreiben verwendet werden. Darüber hinaus behält sich die SON vor, bewilligte Fördermittel oder Teilbeiträge zurückzufordern, die nicht zeitnah verwendet werden.

IX. Weitergabe der Verfahrensbestimmungen für die Förderung

Der Bewilligungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verfahrensbestimmungen sowie zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen den am geförderten Vorhaben und an der Abwicklung des Projekts beteiligten Projektverantwortlichen (z. B. auch Kooperationspartner) zur Kenntnis gebracht und von ihnen eingehalten werden.

X. Schutzbestimmungen

1. Der Bewilligungsempfänger führt das Projekt in eigener Verantwortung durch. Er ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
2. Die SON steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.
3. Sofern der SON aus der Förderung eines Projekts ein Schaden entsteht, wird sie vom Bewilligungsempfänger schadlos gehalten.
4. Die SON wird in keinem Fall Arbeitgeber der aus ihren Fördermitteln Beschäftigten.

Bitte abtrennen und vollständig ausgefüllt zurückschicken !

✂-----

Ich/wir erkenne(n) die Verfahrensbestimmungen der Stiftung für Ornithologie und Naturschutz (SON), Markendorfer Str. 98, 49328 Melle in der aktuellen Fassung vom 01.09.2004 an:

Projekttitel:

Name, Anschrift bzw. Stempel:

Ort, Datum

Unterschrift